



Herrn
Ulrich Haas

Berlin, 21. März 2018
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-47/2018

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 4. März 2018
2. Eingangsbestätigung vom
5. März 2018

Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Haas,

mit Ihrer E-Mail vom 4. März 2018 haben Sie auf der Grundlage des IFG folgenden Antrag gestellt:

„Wie erfolgt die Bereitstellung der Dienstwagen der Bundestagsabgeordneten MdB?

- der MdB kauft, oder least den Dienstwagen auf eigenen Namen und Rechnung, oder
- der Bundestag kauft, oder least die Dienstwagen für die MdB, oder
- es wird eine andere Methode angewandt.“

Antragsgemäß teile ich Ihnen mit, dass Mitgliedern des Deutschen Bundestages ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt wird. Sie haben im Rahmen der Amtsausstattung gemäß § 12 Abs. 1 und 4 Abgeordnetengesetz (AbgG) das Recht, den Fahrdienst des Deutschen Bundestages in Anspruch zu nehmen.

Gemäß der Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Deutschen Bundestages (Fahrdienstrichtlinie) umfasst dieses Recht die Beförderung in Dienstkraftfahrzeugen in Berlin und zu den Berliner Flughäfen (§ 1 Abs. 2). Nähere Informationen können Sie der beigefügten Richtlinie entnehmen.

Anlage



Mit der Durchführung der Mandatsfahrten ist ein externer Dienstleister beauftragt. Fahrten werden dabei wie Taxen bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich



Fahrdienstrichtlinie**Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen
des Deutschen Bundestages**

- I. Abschnitt Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder des Deutschen Bundestages und durch Fraktionen/Gruppen**
- § 1 Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen der Amtsausstattung (Mandatsfahrten)
 - § 2 Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Fraktionen und Gruppen
 - § 3 Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder parlamentarischer Gremien
- II. Abschnitt Nutzung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge**
- § 4 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge
 - § 5 Führen personengebundener Dienstkraftfahrzeuge
 - § 6 Beförderung von Privatpersonen in personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen
 - § 7 Fahrtenbuch bei personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen
- III. Abschnitt Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**
- § 8 Haushaltsrechtliche Vorgaben
 - § 9 Beschaffenheit der Dienstkraftfahrzeuge
 - § 10 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder des Deutschen Bundestages und durch Fraktionen/Gruppen

§ 1

Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen der Amtsausstattung (Mandatsfahrten)

- (1) Die Mitglieder des Deutschen Bundestages haben im Rahmen der Amtsausstattung gemäß § 12 Absatz 1 und 4 AbgG das Recht, den Fahrdienst des Deutschen Bundestages in Anspruch zu nehmen.
- (2) Dieses Recht umfasst die Beförderung in Dienstkraftfahrzeugen in Berlin und zu den Berliner Flughäfen sowie gegen Kostenerstattung die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und die Nutzung von Taxen in Berlin und zu den Berliner Flughäfen.
- (3) Die Beförderung in Dienstkraftfahrzeugen gemäß Absatz 2 ist genehmigungsfrei.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin kann auf Antrag im Einzelfall die Inanspruchnahme des Fahrdienstes über die in Absatz 2 bestimmten Bereiche hinaus genehmigen, wenn dadurch das Beförderungsrecht gemäß Absatz 2 nicht gefährdet wird.
- (5) Zudem sind zur Nutzung des Fahrdienstes im Rahmen des Absatzes 2
 - a) Deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - b) ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Abwicklung mandatsbedingter Aufgaben bis zu vierzehn Tage nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag und
 - c) zukünftige Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Vorbereitung ihrer Mandatsausübung ab Verkündung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses durch den Bundeswahlleiter/die Bundeswahlleiterinberechtigt.
- (6) Die Fahrt von Personen in einem Dienstkraftfahrzeug des Deutschen Bundestages, die nicht zum Kreis der Berechtigten gemäß den Absätzen 1 und 5 gehören, ist nur im Beisein eines Nutzungsberechtigten/einer Nutzungsberechtigten oder mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin zulässig.

§ 2

Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen und Gruppen des Deutschen Bundestags können zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Dienstkraftfahrzeuge des Fahrdienstes ohne Kilometer- und Wartezeitbegrenzung in Anspruch nehmen.
- (2) Die jeweilige Anzahl der Fahrzeuge (Kontingent) bestimmt der Ältestenrat. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- (3) Abrufberechtigt sind die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen sowie die Parlamentarischen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Die Abrufberechtigten haben sicherzustellen, dass die Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge ausschließlich zur Erfüllung der den Fraktionen und Gruppen zugewiesenen Aufgaben erfolgt.
- (4) Für die Zeit der Inanspruchnahme von Fahrer/Fahrerin und Fahrzeug durch die Fraktionen und Gruppen liegt die Verantwortung für den Einsatz des Fahrers/der Fahrerin und des Fahrzeugs bei den Fraktionen und Gruppen. Die Regelungen der „Dienst-anweisung Fahrdienst“ sind entsprechend anzuwenden.¹

§ 3

Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder parlamentarischer Gremien

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied eines parlamentarischen Gremiums sind
 - a) ausgeschiedene Mitglieder des Deutschen Bundestages, solange sie noch Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates oder der Parlamentarischen Versammlung der NATO sind,
 - b) Mitglieder von Enquete-Kommissionen, die nicht Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, und
 - c) Mitglieder von Sondergremien des Deutschen Bundestages, die nicht Mitglieder des Deutschen Bundestages sind,berechtigt, den Fahrdienst im Rahmen von § 1 Absatz 2 bis 4 zu nutzen.
- (2) Deutsche Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, den Fahrdienst in Straßburg zu nutzen. Die Richtlinie ist analog anzuwenden.

¹ Dienstanweisung für den Fahrdienst und für die Nutzung von Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeugen des Deutschen Bundestages (Dienstanweisung Fahrdienst)

II. Abschnitt

Nutzung personengebundener Dienstkraftfahrzeuge

§ 4

Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Wehrbeauftragte und der Direktor/die Direktorin beim Deutschen Bundestag (Berechtigte) haben Anspruch auf ein Dienstkraftfahrzeug, das ihnen nach nachstehenden Maßgaben zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung steht. Maßnahmen des Personenschutzes bleiben unberührt.
- Für die Mitglieder des Präsidiums, denen ein personengebundenes Dienstkraftfahrzeug im Rahmen ihrer Amtsausstattung zur Verfügung steht, gelten alle mandatsbedingten Fahrten mit der in § 12 Absatz 6 AbgG geregelten Kürzung der Kostenpauschale als abgegolten.
- Bei der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen sind insbesondere steuerrechtliche Regelungen zu beachten.
- (2) Für Privatfahrten im Ausland
- a) ist die Nutzung eines zweiten Dienstkraftfahrzeugs nicht zulässig. Als Nutzung eines zweiten Fahrzeugs ist es nicht anzusehen, wenn dieses an den Zielort überführt wird, weil das erste Fahrzeug aus dienstlichen Gründen sofort wieder nach Deutschland zurückkehren muss.
 - b) darf der Direktor/die Direktorin beim Deutschen Bundestag sein/ihr Dienstkraftfahrzeug nur nutzen, wenn der Präsident/die Präsidentin vorher zugestimmt hat.

§ 5

Führen personengebundener Dienstkraftfahrzeuge

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Wehrbeauftragte und der Direktor/die Direktorin beim Deutschen Bundestag sind berechtigt, das personengebundene Dienstkraftfahrzeug persönlich zu führen.
- (2) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für sondergeschützte Dienstkraftfahrzeuge.
- (3) Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen nach Absatz 1 ist für Mitglieder des Präsidiums und den Wehrbeauftragten/die Wehrbeauftragte nur zulässig, wenn sie im Besitz einer Erklärung des Deutschen Bundestages sind, dass sie bis zu dem Umfang, in dem auch ein bei einer Dienststelle des Bundes beschäftigter Kraftfahrer nicht haften würde, von der Schadenshaftung gegenüber dem Bund freigestellt sind.
- (4) Das Führen von personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen ist nur zulässig, wenn der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin über einen gültigen Führerschein verfügt und fahrtüchtig ist. Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel vor und während der Fahrt sind verboten. Das Rauchen ist in Dienstkraftfahrzeugen verboten. Die Straßenverkehrsordnung und die anderen Verkehrsvorschriften sind einzuhalten. Werden wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder andere Verkehrsvorschriften polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen getroffen, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

**Beförderung von Privatpersonen
in personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen**

Der/die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Berechtigte darf Privatpersonen im Dienstkraftfahrzeug mitnehmen.

§ 7

**Fahrtenbuch
bei personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen**

- (1) Jeder Kraftfahrzeugführer/jede Kraftfahrzeugführerin hat für jedes Dienstkraftfahrzeug einen lückenlosen Fahrnachweis zu führen. Die Fahrnachweise werden vom Fahrdienst zur Verfügung gestellt. Alle Fahrnachweise eines Monats eines Dienstkraftfahrzeugs bilden das Fahrtenbuch.
- (2) Sofern der/die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Berechtigte ein personengebundenes Dienstkraftfahrzeug selbst führt, hat der Chefkraftfahrer/die Chefkraftfahrerin die Übergabe und die Rückübernahme mit Zeitangabe und Kilometerstand sowie die entstandenen Kosten (Treibstoff, Fahrzeugwäschen, Pflegeprodukte, Schmierstoffe etc.) unter Beiheftung des Belegs in das Fahrtenbuch einzutragen.

III. Abschnitt

Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

§ 8

Haushaltsrechtliche Vorgaben

Für die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing) von Dienstkraftfahrzeugen sind die jeweils aktuellen „Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts und des neuen Finanzplans (Aufstellungsrundschreiben)“ des Bundesministeriums der Finanzen anzuwenden.

§ 9

Beschaffenheit der Dienstkraftfahrzeuge

Der Ältestenrat legt die Anforderungen fest, die die Dienstkraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Ausstattung zu erfüllen haben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 23. Juni 2017 in Kraft.